

Präambel

Jeder Mensch ist ein geliebtes Kind Gottes. Ob Kind, Jugendlicher, Erwachsener oder Senior – jeder Mensch hat Gottes Atem in sich. Jeder Mensch ist wertvoll, geliebt und hat es verdient, durch seine Mitmenschen geschätzt und geachtet zu werden. Im deutschen Grundgesetz Artikel eins heißt es: „Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.“

Diesen Schutzgedanken spiegelt auch das Pfadfindergesetz wider. Auch hier steht an erster Stelle:

„Der Pfadfinder ist treu und achtet den anderen.“

Die weltweite Pfadfinderbewegung, welche körperliche, seelische und sexualisierte Gewalt ablehnt und für ein gewaltfreies Miteinander eintritt, ist dem Frieden verpflichtet.



1. Risiko- und Potentialanalyse

Vor der Entwicklung dieses Schutzkonzeptes stand die Durchführung einer verbandsinternen Risikoanalyse. Diese sollte aufzeigen, welche Schutzfaktoren für Kinder, Jugendliche und schutz- und hilfsbedürftige Erwachsene hinsichtlich der Prävention sexualisierter Gewalt innerhalb des REGP bereits existieren und welche möglichen Risikofaktoren bestehen. Um verschiedene Perspektiven aus dem Verband zu berücksichtigen, wurden alle Schulungsleiterinnen und Schulungsleiter aus dem REGP beteiligt.



Insbesondere bei den Veranstaltungen mit Übernachtungen entstehen verschiedene sensible Bereiche, wie die Schlafsituation, die Waschmöglichkeiten oder ggf. medizinische Versorgung (Verletzungen, Krankheiten), die im Hinblick auf den Schutz der Kinder und Jugendlichen eine besondere Rolle spielen. Es bedarf im Umgang mit diesen besonders sensiblen Bereichen im Sinne des Schutzes der Privat- und Intimsphäre der Kinder und Jugendlichen einen grenzachtenden Umgang. Dies ist unter Punkt 2.6. im Verhaltenscodex geregelt.

2. Personalverantwortung

Der REGP trägt die Verantwortung dafür, dass innerhalb der Veranstaltungen des Dachverbandes nur Personen mit einer entsprechenden Qualifikation und persönlichen Eignung mit der Arbeit mit jungen Menschen betraut werden. Personen, die im Rahmen ihrer dienstlichen oder ehrenamtlichen Tätigkeit mit Kindern und Jugendlichen pädagogisch arbeiten oder Angebote als Selbständige (Honorarkräfte) im Rahmen der Kinder- und Jugendarbeit machen, dürfen in keinem Fall eingesetzt werden, wenn sie rechtskräftig wegen einer Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung verurteilt worden sind oder ein Ermittlungs- bzw. Voruntersuchungsverfahren gegen sie eingeleitet worden ist. Die Gewährleistung und Überprüfung der persönlichen Eignung ergeben sich aus den folgenden Maßnahmen:

2.1. Erweitertes Führungszeugnis

Ein Mittel zur Überprüfung der persönlichen Eignung ist die Einforderung eines erweiterten Führungszeugnisses, das nicht älter als drei Monate sein darf und alle fünf Jahre erneut vorgelegt werden muss. Dies ist eine Aufgabe des Vorstandes des REGP. Diese Vorgabe gilt unabhängig vom Beschäftigungsumfang für Haupt- und Ehrenamtliche, die wiederholt mit Kindern und Jugendlichen arbeiten oder Veranstaltungen mit Übernachtung leiten oder begleiten. Ein Führungszeugnis wird von allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in allen Veranstaltungen ab einem Alter von 16 Jahren vorausgesetzt. Wer rechtskräftig wegen einer Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung verurteilt worden ist, gegen den ein Ermittlungs- bzw. Voruntersuchungsverfahren eingeleitet wurde oder dessen Führungszeugnis nicht zur Einsichtnahme vorgelegt wurde, ist von der Mitarbeit ausgeschlossen. Wird ein Ermittlungs- bzw. Voruntersuchungsverfahren eingestellt oder das Führungszeugnis nachträglich beigebracht, kann die Mitarbeiterin bzw. der Mitarbeiter im Rahmen des REGP wieder an der Arbeit partizipieren. Falls nötig, ziehen wir in Einzelfällen externe fachliche Prozessbegleitung hinzu.

2.2. Selbstverpflichtungserklärung

Vor Beginn jeder Maßnahme wird eine Belehrung hinsichtlich des Schutzkonzepts sowie der Selbstverpflichtungserklärung der Jungen Nordkirche durch die Kursleitung verantwortet, an der alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter teilnehmen. Die Durchführung dieser Belehrung wird dokumentiert. Im Rahmen der Jugendgruppenleiterschulung findet eine nähere Auseinandersetzung mit dieser Selbstverpflichtungserklärung statt. Für den erfolgreichen Abschluss einer Jugendgruppenleiterschulung ist die dokumentierte Unterzeichnung der Selbstverpflichtungserklärung Voraussetzung.

2.3. Erstsensibilisierung von neuen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern

Die Leiterinnen und Leiter der jeweiligen REGP-Veranstaltung adressieren das Thema Prävention gegen sexualisierte Gewalt in einem der ersten Gespräche mit neuen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern. In diesem Zusammenhang werden sie dazu aufgefordert, die Selbstverpflichtungserklärung der Jungen Nordkirche zu unterschreiben, sofern dies nicht im Rahmen einer Jugendgruppenleiterschulung erfolgt ist. Dies ist eine Voraussetzung für die Mitarbeit.

2.4. Aus- und Fortbildung

Der REGP legt Wert darauf, dass alle Personen, die für den REGP aktiv sind, über eine entsprechende fachliche Qualifikation verfügen. Bei ehrenamtlich Tätigen wird dies in aller Regel über die Teilnahme an einer Grundausbildung für Jugendgruppenleiterinnen und Jugendgruppenleiter (JuLeiCa) gewährleistet. Diese werden vom REGP jedes Jahr zwei Mal in Schleswig-Holstein angeboten und richten sich an alle angehenden und bereits aktiven Gruppenleiterinnen und Gruppenleiter im REGP. Die Rahmenbedingungen und Inhalte dieser Gruppenleitungsschulung entsprechen den Regelungen zur bundeseinheitlichen Card für Jugendleiterinnen und Jugendleiter in Schleswig-Holstein. Diese ist der bundesweit einheitliche Ausweis für ehrenamtliche Mitarbeit in der Jugendarbeit. Die JuLeiCa-Schulung beinhaltet darüber hinaus die verpflichtende Teilnahme an einer Präventionsschulung und das Thema Selbstverpflichtung. Die Teilnahme an einer Präventionsschulung wird durch die Kursleitung im Anmeldesystem dokumentiert. Somit sind alle Inhaberinnen und Inhaber einer JuLei-Card im Umgang mit (sexualisierter) Gewalt sensibilisiert und informiert. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ohne Präventionsschulung nehmen an einer verpflichtenden Basisschulung zur Prävention und Selbstverpflichtung teil.

2.5. Präventionsschulungen

Jährlich finden Basis- und Vertiefungsschulungen zum Thema Prävention statt, an welchen alle haupt- und ehrenamtlichen Leiterinnen und Leiter, die im Rahmen von Angeboten des REGP pädagogisch mit Kindern und Jugendlichen tätig sind, teilnehmen können. In das JuLeiCa-Curriculum des REGP ist eine Präventionsschulung aufbauend auf das Thema Recht und Sexualstrafrecht implementiert.



2.6. Verhaltenscodex

Im Dachverband wollen wir achtsam und wertschätzend miteinander umgehen. Daher verpflichten wir uns auf den folgenden Verhaltenscodex. Dieser wird auch mit Kindern und Jugendlichen besprochen.

Gestaltung von Nähe und Distanz

- Wir sind uns bewusst, dass körperliche und emotionale Nähe Grundlage für die Arbeit mit Menschen ist. Gleichzeitig wissen wir um deren Gefahrenpotential in Bezug auf sexualisierte Gewalt.
- Wenn wir mit Teilnehmerinnen und Teilnehmern Zeit verbringen, geschieht dies in den dafür vorgesehenen Räumen und Orten. Diese müssen jederzeit von außen zugänglich und von innen zu verlassen sein.
- 1:1 Situationen sind zu vermeiden. Im Falle einer solchen Situation stellen wir Transparenz (z.B. Einbeziehung Dritter oder Erziehungsberechtigter) her.
- Wir achten darauf, dass keine herausgehobenen, intensiven Beziehungen zwischen uns und Teilnehmerinnen und Teilnehmern entstehen, die zu einer Ungleichbehandlung führen könnten.
- Möglicherweise resultierende Rollenschwierigkeiten während einer Veranstaltung (z.B. bei familiären oder freundschaftlichen Verbindungen o.Ä.) werden von uns in der Gruppe dort angesprochen und transparent gemacht, wo es notwendig ist.
- Wir achten darauf, Spiele, Methoden, Übungen und Aktionen so zu gestalten, dass den Teilnehmerinnen und Teilnehmern keine Angst gemacht und keine Grenzen überschritten werden. Teilnehmerinnen und Teilnehmer können jederzeit entscheiden, nicht mitzumachen oder etwas abubrechen.
- Individuelle Grenzempfindungen nehmen wir ernst und diese werden nicht abfällig von uns kommentiert.
- Grenzverletzungen werden von uns schnellstmöglich thematisiert und dürfen nicht übergangen werden.
- Vertrauliche Absprachen, deren Geheimhaltung bei einem der Beteiligten mit negativen Gefühlen wie z.B. Unwohlsein, Unbehaglichkeit, Belastung oder Stress verbunden sind, werden von uns in einem angemessenen und geschützten Rahmen angesprochen und geklärt.

Sprache und Wortwahl

- Wir verwenden keine verniedlichenden, sexualisierten, abwertenden und beleidigenden (Spitz-) Namen.
- Wir dulden keine abfälligen Bemerkungen oder Bloßstellungen und unterbinden sexualisierte, homophobe, rassistische sowie jegliche weitere diskriminierende Sprache.
- Wir achten auf verbale und nonverbale Signale der Menschen und gehen wertschätzend und empathisch damit um.

Körperkontakt

- In unserer Rolle als Leiterin oder Leiter gehen wir achtsam und zum Wohle der uns anvertrauten Kinder und Jugendlichen mit Körperkontakt um. Die Bedürfnisse der Teilnehmerinnen und Teilnehmer sowie aller anderen Beteiligten sind zu respektieren.
- Wir beachten die Grenzschnale unserer Mitmenschen, insbesondere in Trost-, bei Pflege- und Erste-Hilfe-Situationen.
- Unsittliche Berührungen und körperliche Annäherung sind verboten.
- Wir nutzen unsere Machtposition nicht aus, um eigene körperliche Bedürfnisse zu befriedigen.
- Wir fassen niemanden an, der dem nicht zugestimmt hat. Dieses gilt sowohl für Teilnehmerinnen und Teilnehmern als auch für Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern.
- Unsittliche Berührungen und körperliche Annäherungen sind verboten.

Umgang und Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken

- Im Umgang mit Medien beachten wir die geltenden Datenschutzbestimmungen entsprechend der DSGVO.
- Wir halten uns nach bestem Wissen und Gewissen an die gesetzlichen Bestimmungen bei der Herstellung und bei der Nutzung von Filmen und Fotos (z.B. Recht am Bild, Altersfreigabe). Dazu holen wir generell die Fotoerlaubnis ein und fragen aber auch in individuellen Situationen nach.
- Bilder, Filme, Computerspiele oder Druckmaterial mit pornographischen Inhalten sind unabhängig vom Alter der Beteiligten im verbandlichen Kontext verboten.
- Wir achten darauf, keine Bilder, die die Intimsphäre oder die Grenzen der darauf abgebildeten Personen verletzen, zu veröffentlichen.

Umgang mit grenzsensiblen Situationen (z.B. Duschen, Schlafen etc.)

- Wir achten die individuellen Unterschiede und die soziokulturelle Vielfalt.
- Gemeinsames Duschen von Jungen und Mädchen sowie Leiterinnen und Leitern und Teilnehmerinnen und Teilnehmern ohne Badekleidung ist zu vermeiden. Dies kann z.B. durch unterschiedliche Duschzeiten geregelt werden, sofern es die Räumlichkeiten nicht zulassen.
- Alle Schlafräume (-zelte) gelten als Privatsphäre der dort wohnenden Personen und dürfen grundsätzlich nur mit deren ausdrücklicher Genehmigung betreten werden. Dies gilt nicht bei erheblichen Regelverstößen oder bei ugs. Gefahr im Verzug seitens der Teilnehmerinnen und Teilnehmer.
- Wir achten darauf, dass in Umkleidesituationen die Intimsphäre der Teilnehmerinnen und Teilnehmer bestmöglich geschützt ist, um Schamgefühle zu vermeiden.
- Niemand darf sich unbekleidet in der Öffentlichkeit zeigen.

Umgang mit Geschenken

- Wenn wir Geschenke annehmen und machen, gehen wir damit transparent gegenüber Kindern, Eltern und Leiterinnen und Leitern um.
- Geschenke und Belohnungen dürfen nicht an Gegenleistungen geknüpft werden.

Umgang mit Regelverstößen

- Die vereinbarten Regeln für Veranstaltungen, Aktivitäten und Freizeiten dienen dem Schutz aller Teilnehmerinnen und Teilnehmer und der Wahrung der Aufsichtspflicht der Verantwortlichen. Wenn der Schutz nicht mehr gesichert ist, obliegt es den Verantwortlichen, ihn wiederherzustellen.
- Die Regeln und mögliche Konsequenzen müssen allen Teilnehmerinnen und Teilnehmern bekannt sein. Bei Regelverstößen suchen wir das Gespräch mit allen Beteiligten und bemühen uns um eine Klärung des Sachverhaltes. Die Maßnahmen werden nicht von einer Person allein ausgesprochen, sondern innerhalb der Leitungsrunde beraten und vereinbart.
- Die Maßnahmen sollten für die beteiligten Personen plausibel sein und möglichst in direktem Bezug zum Regelverstoß stehen.
- Jede Form von Gewalt, Nötigung, Einschüchterung, öffentlicher Beschämung oder Freiheitsentzug ist verboten und bleibt nicht ohne Konsequenzen (ggf. unter Einbeziehung der Erziehungsberechtigten).

Verhalten auf Freizeiten und Reisen

- Bei gemeinsamen Übernachtungen müssen Schutzbefohlene von einer ausreichenden Anzahl von Leiterinnen und Leitern begleitet werden. Setzt sich die Gruppe aus unterschiedlichen Geschlechtern zusammen, sollten auch bei den Begleitpersonen unterschiedliche Geschlechter vertreten sein.
- Bei Übernachtungen muss die Intimsphäre der Kinder und Jugendlichen gewahrt und das Vorschubleisten sexueller Handlungen Minderjähriger (siehe § 180 StGB) verhindert werden. Die Schlafmöglichkeiten sollten deswegen die jeweiligen Bedürfnisse der Teilnehmerinnen und Teilnehmer berücksichtigen (z.B. Geschlecht, Behinderung, Neurodiversität). Sollten sich die Schlafmöglichkeiten im Verlauf der Freizeit für Teilnehmerinnen und Teilnehmer als nicht passend erweisen, wird gemeinsam eine Lösung gesucht.
- Traditionen, die Angst machen, beschämen und die körperliche Integrität der Teilnehmerinnen und Teilnehmer verletzen, sind untersagt (z.B. Pflocken, Mutproben, Essenszwang, „Entführungen“, Lagerhochzeiten o.Ä.). Überfälle sind nur nach Absprache und nach der Ordnung des REGP erlaubt.

3. Beschwerdewege

Für Kinder, Jugendliche, Erziehungsberechtigte und für alle ehrenamtlichen und hauptberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die an Angeboten des REGP teilnehmen oder diese gestalten, gibt es interne und externe Beratungs- und Beschwerdestellen.

3.1. Interne Beschwerdewege

Die Namen des REGP-Vorstandes und eine entsprechende Kontaktmöglichkeit sind der Öffentlichkeit bekannt. Der Vorstand ist offen für Lob, Kritik und Problemanzeigen seitens der Kinder, Jugendlichen und Erwachsenen aus seinem Umfeld und setzt sich konstruktiv und selbstkritisch mit deren Rückmeldungen auseinander.

Für jedes Angebot innerhalb des REGP wird im Vorfeld mindestens eine Ansprechperson aus der Leitung des Angebotes bestimmt und deren Namen sowie eine entsprechende Kontaktmöglichkeit veröffentlicht. Zum Abschluss einer Veranstaltung gibt es die Möglichkeit, der Leitung schriftlich oder mündlich eine Rückmeldung zu geben. Werden während einer Veranstaltung Wünsche, Anregungen, Befindlichkeiten oder Beschwerden von Teilnehmerinnen und Teilnehmern bekannt, versucht die Leitung darauf einzugehen und diese in der weiteren Durchführung zu berücksichtigen.

Für Beschwerden über grenzverletzendes Verhalten steht der REGP-Vorstand zur Verfügung. Wir sorgen dafür, dass die Kontaktdaten immer aktuell und für alle zugänglich sind.

3.2. Externe Beschwerdewege

Über die Kirchenkreise und die Junge Nordkirche können Beschwerden eingereicht werden. Kontakt zu den Kirchenkreisen und zur Nordkirche findet man unter www.nordkirche.de.

3.3. Choice, Voice, Exit



Gemeinschaftliche Aktivitäten sind Kern der pfadfinderischen Methode. Die meisten Kinder und Jugendlichen haben sich bewusst für unsere Veranstaltungen angemeldet, weil sie unsere Werte und unsere Gemeinschaft schätzen. Dazu gehören auch einige besondere Bräuche und Traditionen, wie zum Beispiel der Abschlusskreis, das gemeinsame Singen vor dem Essen oder die Feier von Geburtstagen. Wir möchten, dass sich alle Kinder und Jugendlichen bei unseren Angeboten wohl und respektiert fühlen. Deshalb können sie frei entscheiden, ob sie an einer Aktivität teilnehmen möchten oder nicht. Niemand wird zu etwas gezwungen oder gedrängt.

Wir wissen, dass dieses Thema sensibel ist und wir achten darauf, die Grenzen und Bedürfnisse jedes Einzelnen zu respektieren. Hierzu gehen wir mit Teilnehmerinnen und Teilnehmern in den Dialog.

4. Umgang mit Verdachtsfällen

Beratungsrecht und Meldepflicht

Nach § 6 „Meldepflicht, Meldebeauftragte und Intervention“ des Präventionsgesetzes (PrävG) der Nordkirche greift beim Verdacht von sexualisierter Gewalt die Meldepflicht. Meldungen bei zureichenden Anhaltspunkten zu sexuellen Grenzverletzungen oder sexualisierter Gewalt können aus unterschiedlichen Situationen heraus entstehen:

- Kinder und Jugendliche werden untereinander übergriffig.
- Jemand hat die Vermutung, dass ein Kind oder ein Jugendlicher Grenzverletzungen oder Gewalt erfährt.
- Kinder oder Jugendliche erzählen einer Vertrauensperson von sexuellen Grenzverletzungen oder sexualisierter Gewalt.

Egal, um welchen Fall es sich handelt, der oder die Meldende kann sich entweder direkt an die Meldebeauftragten des jeweiligen Kirchenkreises, an die beauftragte Ansprechperson des REGP oder sich an eine neutrale externe Organisation wenden, um dort Hilfe zu bekommen. Die Kontaktdaten lauten wie folgt:

Vertrauenspersonen des REGP:

Jana Arendt, jana@regp.de

Michael Sobek, michael@regp.de

Verzeichnis der Meldebeauftragten in den Kirchenkreisen:

www.kirche-gegen-sexualisierte-gewalt.de

Externe Beratungsstelle:

UNA- Unabhängige Ansprechstelle

Telefon: +49 800-022099 (kostenfrei und anonym)

una@wendepunkt-ev.de

www.wendepunkt-ev.de/UNA

5. Handlungsplan

Die Gemeindepfadfinderarbeit des REGP fällt grundsätzlich unter die Meldepflicht der Nordkirche. Bei einem Verdachts- oder Vorfall wenden wir den „Handlungs- und Kommunikationsplan“ der Nordkirche an. Weitere Schritte leitet die Meldebeauftragte oder der Meldebeauftragte der Nordkirche ein. Dazu gehört auch das mögliche Hinzuziehen der Polizei. Die Meldebeauftragte oder der Meldebeauftragte führt uns Abschnitt für Abschnitt durch die Analyse, die Bearbeitung und die Aufarbeitung. Wir übernehmen auf keinen Fall die akute Aufarbeitung eines Vorfalles selbständig und sprechen niemals eine Person an, gegen die ein Verdacht besteht. Wir schalten nicht selbstständig die Strafverfolgungsbehörden ein oder sprechen mit der Presse.

Hinweis: Die Meldung an die Nordkirche ist immer der erste Schritt!

5.1. Ein Kind oder ein Jugendlicher vertraut sich uns an und erzählt uns von einem Erlebnis sexualisierter Gewalt

Für von sexualisierter Gewalt betroffene Kinder und Jugendliche ist es zumeist sehr schwierig, sich an andere Menschen zu wenden und sich ihnen anzuvertrauen. Umso wichtiger ist es, dass wir in einem solchen Fall folgende Empfehlungen beachten:

- Dem Kind oder dem Jugendlichen zuhören und ihm Glauben schenken.
- Sie ermutigen sich mitzuteilen aber nicht nach Details fragen.
- Möglichst keine „Warum“-Fragen verwenden, da sie leicht Schuldgefühle auslösen können.
- Grenzen, Widerstände und zwiespältige Gefühle des Betroffenen respektieren und keine logischen Erklärungen einfordern.
- Auch Berichte über kleinere Grenzverletzungen ernstnehmen, da viele Betroffene zunächst nur einen kleinen Teil dessen erzählen, was ihnen widerfahren ist.
- Zweifelsfrei Partei für die betroffene Person ergreifen und deutlich machen, dass sie oder er keine Schuld trägt an dem, was vorgefallen ist.
- Das Erzählte vertraulich behandeln, aber der betroffenen Person erklären, dass wir uns Unterstützung holen müssen, um helfen zu können.
- Keine Versprechungen geben, die nicht einhalten werden können.
- Nun: Handlungsleitfaden der Nordkirche beachten, Meldebeauftragte einschalten (siehe 5.)



5.2. Grenzverletzendes Verhalten bei Maßnahmen des REGP

Bei (sexualisierten) Grenzverletzungen und Übergriffen sind alle Leiterinnen und Leiter zum direkten Handeln aufgefordert. In erster Linie geht es um den konkreten Schutz von Kindern und Jugendlichen. Wenn wir eine Grenzverletzung bzw. einen Übergriff wahrnehmen, ist Folgendes zu tun:

1. „Dazwischen gehen“ und Grenzverletzung und Übergriff deutlich benennen und stoppen!
2. Situation auflösen und Information von den Beteiligten einholen.
3. Offensiv Stellung beziehen gegen diskriminierendes, gewalttätiges und sexistisches Verhalten.
4. Im Anschluss den Vorfall im Leitungsteam ansprechen.
5. Abwägen, ob Aufarbeitung in der ganzen Gruppe oder einer Teilgruppe sinnvoll ist. Konsequenzen sind zu beraten.
6. Eventuell zur Vorbereitung auf das Elterngespräch Kontakt zu einer Fachberatungsstelle aufnehmen.
7. Weiterarbeit mit der Gruppe und mit den Teilnehmerinnen und Teilnehmern.
8. Grundsätzliche Umgangsregeln überprüfen und (weiter) entwickeln.
9. Präventionsarbeit verstärken.

Falls wir im Umgang oder mit der Bewertung einer bestimmten Situation unsicher sind, kann der REGP sich jederzeit an die Stabstelle für Prävention in der Nordkirche wenden.

Notfallplan für Freizeiten

Freizeit/Fahrt vom _____ bis _____ nach _____ 

Genaue Anschrift der Freizeitunterkunft: _____ _____ _____	Landesspezifische Rufnummern Notarzt/Rettungsdienst _____ Feuerwehr _____ Polizei _____
Nummer des Freizeithandys: _____	
Zuständige Ansprechperson in der Gemeinde Pastor/Pastorin der Gemeinde _____ Telefon _____ Bereitschaftsperson für Eltern und Freizeitleitung _____ Telefon _____	Zuständige Ansprechperson im Kirchenkreis Anwesende/r Propst/in/Propst _____ Telefon _____ Öffentlichkeitsarbeit im Kirchenkreis _____ Telefon _____

Im Schadensfall.

1. Ruhe bewahren.
2. Nothilfe/Erste Hilfe Maßnahmen/Absicherung vor weiteren Schäden
3. Rettungsdienst informieren (112 oder landesspez. Notrufnummer s.o.)
4. Polizei informieren (110 oder landesspez. Notrufnummer s.o.)
5. Gruppe sichern und betreuen.
6. Pastor/Pastorin und Back-Office informieren.

Aufgaben am Freizeort

- Überblick verschaffen & Anwesenheit klären
- Regelungen für Handygebrauch bei Teilnehmenden
- Gruppe schützen
- Info an Krisenstab:
Was genau ist passiert?
- Keine eigenen Infos an Presse, sondern Verweis an Kirchenkreis
- Aufgabenverteilung:
 - Wer betreut die Gruppe?
 - Wer kümmert sich um Betroffene?
 - Wer hält Kontakt zu Krisenstab?
- Erinnerungen sichern (Logbuch)
- Beratung im Leitungsteam
- Notprogramm für die Gruppe (vorlesen, zuhören, beschäftigen)

Aufgaben in der Heimatgemeinde

- Krisenstab ist die Gemeinde:
 - Pastor/Pastorin und Bereitschaftsperson koordinieren den Krisenstab
- Kontakt zu Freizeitteam halten (über Pastor/Pastorin oder Bereitschaftsperson)
- Zuständige Propste informieren
- Lagebeurteilung in der Gemeinde
- Presseveröffentlichungen durch Kirchenkreis
- Versicherung einbinden
- Notfallseelsorge einbinden
- Betroffene Angehörige informieren
- Erinnerungen sichern (Logbuch)

Bei Bedarf: zusätzliche Unterstützung oder vorzeitige Abreise organisieren



6. Maßnahmen zur Stärkung von Minderjährigen

Die Stärkung von Kindern und Jugendlichen ist in den Pfadfindergesetzen fest verwurzelt und zeigt sich zum Beispiel darin, dass die Mitarbeit und das sich Einbringen bei Veranstaltungen des REGP strukturell vorgesehen ist.

In allen Aktionen und Veranstaltungen des REGP bestärken wir Kinder und Jugendliche, ihre Meinung zu äußern, mitzuhelfen und Angebote zu gestalten. Wir ermöglichen allen Beteiligten, gleichberechtigt Anteil am Gelingen unserer Angebote zu haben.



Zudem wird sowohl in den Präventionsschulungen als auch in den anderen Ausbildungskursen hervorgehoben, wie wichtig die Meinungsbildung und -stärkung von Minderjährigen im Rahmen von Gruppenstunden, Freizeiten und Aktionen ist. Hierbei versuchen wir Kinder und Jugendliche darin zu unterstützen, sich eine eigene Meinung zu bilden sowie diese auch zu äußern. Außerdem sollen sie lernen, dass sie „Nein“ sagen dürfen und sollen, wenn sie sich unwohl fühlen oder ihnen eine Situation Angst macht. Alle Pfadfinderinnen und Pfadfinder kennen ihre Rechte auf den Aus- und Fortbildungen sowie auf Fahrten und Lagern des REGP. Die angeschlossenen Stämme wurden darüber informiert und das Schutzkonzept hängt auf unseren mehrtägigen Veranstaltungen aus.

Dieses Schutzkonzept wird kontinuierlich weiterentwickelt. In der Klausurtagung des Vorstandes ist das Schutzkonzept jährlich Inhalt.



Erstellt: Ascheberg, 18.03.2023

Beschlossen durch die Delegiertenversammlung am 8. November 2023 in Neumünster

Aktualisiert am 10.01.2026 in Lübeck